



Turnverein Aldingen 1894 e.V.

Satzung

Inhaltsverzeichnis

§1 Name und Sitz	2
§2 Zweck	2
§3 Dachverbände	2
§4 Gemeinnützigkeit	2
§5 Geschäftsjahr	2
§6 Mitgliedschaft.....	3
§7 Ende der Mitgliedschaft	3
§8 Organe	4
§9 Die ordentliche Generalversammlung.....	4
§10 Die außerordentliche Generalversammlung	5
§11 Vereinsausschuß	5
§12 Der Vorstand	7
§13 Erweiterter Vorstand	7
§14 Abteilungen (Sparten)	8
§15 Ehrungen	9
§16 Hüttenordnung.....	9
§17 Sonstiges.....	9
§18 Satzungsänderungen	9
§19 Streitigkeiten	9
§20 Auflösung des Vereins	10
§21 Inkrafttreten	10

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Turnverein Aldingen 1894 e.V., abgekürzt TVA.
Sein Sitz ist 78554 Aldingen.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Spaichingen (Reg. Nr. 17) eingetragen.

§2 Zweck

Der TVA pflegt Breiten- und Leistungssport. Er dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder im Rahmen des Freizeitsports der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, durch Pflege der Leibesübungen.
Parteilpolitische, konfessionelle oder rassische Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

§3 Dachverbände

Der TVA ist unter der Nr. 23005 Mitglied des Wttbg. Landessportbundes e.V., dessen Satzung er anerkennt.
Die Abteilungen können Mitglieder ihrer Fachverbände sein und anerkennen deren Satzungen.

§4 Gemeinnützigkeit

Der TVA verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sämtliche Einnahmen des Vereins dienen den sportlichen und kulturellen Aufgaben. Vermögensansammlungen zu anderen Zwecken sind untersagt. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen oder bei Auflösung des Vereins erhalten sie für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich geführt.

Für die Ausübung der Vorstandsämter kann der erweiterte Vorstand im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung i. S. des § 3 Nr. 26a EstG beschließen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Das Anlage- und Umlaufvermögen ist in einer Liste zu inventarisieren.

§5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§6 Mitgliedschaft

Die Mitglieder (Aktive - Ausübende, Passive - Unterstützende) unterteilen sich in:

- 1 Ehrenmitglieder,
- 2 Erwachsene,
- 3 Jugendliche (14. bis 18. Lebensjahr),
- 4 Kinder

Stichtag für die Einteilung ist der 1. Juli.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Bei Minderjährigen kann die Aufnahme nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geschehen. Die Zustimmung eines Elternteiles gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteiles als erteilt. Der Vorstand kann die Aufnahme ablehnen. Die Mitgliedschaft ist vollzogen, sofern der Vorstand nicht binnen eines Monats den Antrag schriftlich abgelehnt hat. Jedes Mitglied erhält die Vereinsatzung. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszwecks, es unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Vereins. Jedes Mitglied hat den von der Generalversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Die Generalversammlung kann Zusatzbeiträge und Umlagen festsetzen, die dann von jedem Mitglied zu zahlen sind.

Alle Mitglieder sind namentlich zu erfassen.

§7 Ende der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a freiwilligen Austritt
 - b Tod,
 - c Ausschluß
- 2 Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft hören sofort Rechte gegenüber dem Verein auf.
- 3 Der freiwillige Austritt kann, abgesehen von einem Ortswechsel (Wegzug), nur auf den Schluß eines Kalenderjahres erklärt werden und ist dem Vorstand spätestens vierzehn Tage vor Jahresende schriftlich anzuzeigen. Für die Austrittserklärung von Minderjährigen gelten die für den Aufnahmeantrag bestimmten Regelungen entsprechend.
- 4 Die Beitragspflicht endet erst mit dem Ablauf des Geschäftsjahres.
- 5 Der Ausschluß eines Mitgliedes kann vom Vereinsausschuß beschlossen werden:
 - a wenn es seinen Beitrag trotz vorheriger Mahnung drei Monate nach Fälligkeit nicht entrichtet hat;
 - b bei grobem Verstoß gegen die Vereinsatzung, insbesondere den Vereinszweck,
bei grob vereinschädigendem Verhalten,
 - c wegen unehrenhaften Betragens und bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Für einen solchen Beschluß des Vereinsausschusses müssen mindestens 2/3 der Anwesenden nach vorheriger Anhörung des Betroffenen gestimmt haben. Gegen die Entscheidung des Vereinsausschusses steht dem Betroffenen innerhalb von 2 Wochen ein Widerspruchsrecht an die nächst folgende Generalversammlung zu, zu der er zu laden ist. Die Generalversammlung beschließt danach über den Widerspruch endgültig. Bis dahin ruhen die Rechte des Mitgliedes.

§8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a die Generalversammlung (Hauptversammlung),
- b der Vereinsausschuß,
- c der Vorstand und der erweiterte Vorstand.

§9 Die ordentliche Generalversammlung

- 1 Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor (schriftlich oder in der Tagespresse) unter Mitteilung der Tagesordnung.
- 2 Die Tagesordnung hat zu enthalten:
 - a Geschäfts- und Tätigkeitsberichte,
 - b Bericht der Kassenprüfer,
 - c Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses,
 - d Beschlußfassung über Anträge,
 - e Wahlen des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Ausschusses.
- 3 Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 1 Woche vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht sein.
Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über ihre Zulassung entscheidet die Versammlung.
- 4 Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig.
- 5 Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten, Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht; sie können auch nicht zu Mitgliedern des Ausschusses gewählt werden. Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer müssen voll geschäftsfähig sein.
- 6 Über den Verlauf der Generalversammlung, insbesondere über die gefaßten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§10 Die außerordentliche Generalversammlung

Sie kann stattfinden, wenn

- a sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält,
- b ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies beim 1. Vorsitzenden unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen.

Für ihre Einberufung und Durchführung gelten die gleichen Vorschriften wie zu § 9 Abs. 1, 3, 4, 5, 6.

§11 Vereinsausschuß

A Zusammensetzung

- a Der von der ordentlichen Generalversammlung zu wählende Ausschuß (mit Sitz und Stimme) besteht aus dem:
 - 1 1. Vorsitzenden,
 - 2 2. Vorsitzenden,
 - 3 Vorstandsbeisitzer,
 - 4 Kassier,
 - 5 Schriftführer,
 - 6 Pressewart,
 - 7 Sportwart (Oberturnwart),
 - 8 Jugendwart,
 - 9 Kinderwart,
 - 10 Wanderwart,
 - 11 Frauenwart,
 - 12 Hüttenwart,
 - 13 Hüttenkassier,
 - 14 Beisitzer, deren Anzahl von der Generalversammlung bestimmt wird.
- b Dem Ausschuß gehören als ständige Mitglieder weiter an:
die Abteilungsleiter oder deren Vertreter,
- c Beratend (mit Sitz): die Ehreणाusschußmitglieder.

B Wahl

Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden auf zwei Jahre in zwei Gruppen von der Generalversammlung gewählt. Jedes Jahr scheidet die Hälfte der Mitglieder aus dem Vereinsausschuß aus.

(In einem Jahr werden die in der Satzung in § 11 Absatz a aufgeführten Mitglieder mit gerader Zahl zur Wahl gestellt, das andere Jahr stehen die Mitglieder mit der ungeraden Zahl zur Wahl).

Die ausscheidenden Mitglieder des Vereinsausschusses können wieder gewählt werden.

C Aufgaben, Rechte und Pflichten des Vereinsausschusses

Der Vereinsausschuß ist ehrenamtlich. Er erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten:

- Aufstellen des Haushaltsplans für jedes Rechnungsjahr,
- Durchführung gefaßter Beschlüsse,
- Wahrung der Einhaltung der Satzung durch alle Mitglieder,
- Verwaltung des Vereinsvermögens,
- Genehmigung von spartenunabhängigen Unterabteilungen und Unterausschüssen des Vereins sowie deren Richtlinien,
- Entscheidung über Stundung bzw. Erlaß von Forderungen,
- Regeln und schlichten etwaiger Streitigkeiten zwischen Mitgliedern,
- Verhängung von Strafen gegen Vereinsangehörige, z.B. wenn ein Mitglied gegen die Satzung oder Anordnungen des Ausschusses verstößt,
- Abschluß von Versicherungen,
- Erlassen von Verordnungen.

Der Vereinsausschuß ist vom Vorstand mindestens 2 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich einzuberufen, unter Benennung der Tagesordnung. Der Ausschuß wird jeweils von einem Vorstandsmitglied geleitet. Der Vereinsausschuß entscheidet, außer bei Ausschluß von Mitgliedern, durch Stimmenmehrheit und ist beschlußfähig, wenn über die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; über diesen kann jedoch auf Antrag in der nächsten Vereinsausschußsitzung nochmals abgestimmt werden.

Über sämtliche Sitzungen des Vereinsausschusses sind Niederschriften zu führen, die vom Schriftführer zu unterschreiben und an den Vorstand zu Verteilen sind. Zu Beginn der nächstfolgenden Ausschußsitzung sind diese Protokolle vorzulesen. Die Bekanntmachungen des Vereinsausschusses an die Vereinsmitglieder erfolgt durch Anschlag in den Vereinsräumen oder in ortsüblicher Weise. Der gesamte Vereinsausschuß ist der Generalversammlung verantwortlich.

§12 Der Vorstand

1. Der von der Generalversammlung zu wählende Vorstand besteht aus dem:
 1. Vorsitzenden,
 2. Vorsitzenden,
 - dem Vorstandsbeisitzer,
 - dem Kassier,
 - dem Schriftführer.
2. Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte, beaufsichtigt die Kassenführung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
3. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind je allein vertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, daß der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.
4. Der Vorstand ist mindestens einmal vierteljährlich von dem 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einzuberufen.
5. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. (in jedem Fall muß der 1. oder der 2. Vorsitzende anwesend sein).
6. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
7. Der 1. Vorsitzende kann durch einstimmig gefaßten Beschluß des Vereinsausschusses ermächtigt werden, in besonderen Fällen Entscheidungen ohne vorherige Anhörung des Ausschusses zu treffen. Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, notwendige Ausgaben, die in den Mittelbedarfsplänen bzw. im Haushaltsplan des Vereins nicht vorgesehen sind, bis zu einem vom Ausschuß festzulegenden Betrag zu tätigen.
8. Die Vereinskasse ist mindestens einmal jährlich vor der Generalversammlung von 2 Kassenprüfern zu prüfen.
9. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Ausschusses ersetzt.

§13 Erweiterter Vorstand

Im erweiterten Vorstand, dem zusätzlich die Abteilungsleiter angehören, sollen die Abteilungsziele und Hauptaufgaben für das laufende Jahr festgelegt werden. Er dient auch zur Entscheidungsvorbereitung des Mittelbedarfsplanes, der dann im Ausschuß verabschiedet wird. Der erweiterte Vorstand tritt im Regelfall 2 mal jährlich zusammen.

§14 Abteilungen (Sparten)

1. Der Verein hat folgende Abteilungen:

- Turnen:
 - Turner und Turnerinnen,
 - Jedermannturnen,
 - Schülerturnen,
 - Kinderturnen,
- Ski,
- Schwimmen,
- Volleyball,
- Tischtennis
- Lauftreff
- Badminton

Es können im Ausschuß weitere Abteilungen beantragt werden und durch die Generalversammlung aufgenommen werden.

2. Die Durchführung des regelmäßigen Turn- und Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Die Hauptaufgabe des Abteilungsleiters ist, das sportliche und kulturelle Geschehen in der betreffenden Abteilung zu leiten und zu organisieren. Er und sein Stellvertreter wird von seiner Abteilung gewählt. Jede Abteilung erhält jährlich einen Mittelbedarfsplan, über dessen Umfang der Abteilungsleiter zweckgebunden verfügen kann.
3. Jede Abteilung soll von einem Ausschuß geleitet werden, der von dessen Abteilungsleiter berufen wird und dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet. Der Abteilungsausschuß ist selbständig und arbeitet fachlich in eigener Verantwortung. Sein Beschluß ist zu protokollieren und zur Information dem 1. Vorsitzenden zuzuleiten.
4. Die Abteilungen können, mit Zustimmung des Vorstandes, eigene Kassen führen. Sie sind Teil der Hauptkasse. Einnahmen und Ausgaben sind in einem Kassenbuch zu führen und zu belegen. Die Abteilungskassen können jederzeit durch den 1. Vorsitzenden bzw. durch den Stellvertreter, den Kassier oder die Kassenprüfer überprüft werden.
5. Die Übungsleiter werden von den Abteilungen selbst bestimmt. Der Übungsleiter ist berechtigt Teilnehmer von Übungsstunden auszuschließen, falls diese den Übungsbetrieb stören.

§15 Ehrungen

Zu Ehrenmitgliedern kann der Vereinsausschuß Mitglieder ernennen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben und mindestens 60 Jahre alt sind.
Es ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Vereinsausschußmitglieder erforderlich.
Personen mit 50-jähriger Vereinszugehörigkeit sind zu Ehrenmitgliedern zu ernennen.
Bei 25-jähriger Vereinszugehörigkeit wird die silberne und bei 40-jähriger Vereinszugehörigkeit die goldene Ehrennadel verliehen.
Bei besonderen Verdiensten können die bronzene, silberne und goldene Vereinsehrennadeln verliehen werden. Für die bronzene Vereinsehrennadel ist eine 5-jährige Vereinszugehörigkeit, für die silberne und die goldene Vereinsehrennadel eine 10-jährige Vereinszugehörigkeit Voraussetzung.
Bei Ehrungen zählt die Vereinszugehörigkeit ab dem 14. Lebensjahr.

Ausgeschiedene Vereinsausschußmitglieder können nach 10-jähriger Tätigkeit im Ausschuß durch den Vereinsausschuß zu Ehrenausschußmitgliedern (beratend) ernannt werden.

§16 Hüttenordnung

Die Skihütte (Vereinsheim) stellt für den Verein einen wichtigen Kristallisationspunkt der persönlichen und kulturellen Kontakte und der Kommunikation dar. Die Hüttenordnung wird vom Vereinsausschuß festgelegt.

§17 Sonstiges

Der Verein haftet nicht für Sachen, die zu Übungsstunden oder sportlichen Veranstaltungen von Teilnehmern mitgebracht werden. Ebenso wird bei Sportverletzungen eine über die Sportversicherung hinausgehende Haftung ausgeschlossen.

§18 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen grundsätzlich der Zustimmung und Genehmigung durch die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Sie können vom Vorstand oder Vereinsausschuß bei Bedarf vorgeschlagen und bis zur Beschlußfassung durch die Generalversammlung vorbereitet werden.
Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist zuvor das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

§19 Streitigkeiten

Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern werden, unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges und zwar auch soweit es sich um Gültigkeit des Schiedsvertrages überhaupt handelt, nur durch ein Schiedsgericht entschieden. Jeder Teil ernannt einen Schiedsrichter, die ihrerseits den Vorsitzenden wählen. Können sie sich nicht einigen, so wird der Vorsitzende vom Bundesvorstand ernannt. Die Schiedsrichter dürfen sich nicht der Stimme enthalten.
im übrigen finden die Bestimmungen der §§ 1025 ff ZPO Anwendung.
Beide Parteien unterwerfen sich dem Schiedsspruch.

§20 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in der Generalversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlußfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung (bei Wegfall seines bisherigen Zweckes), fällt sein Vermögen an die Gemeinde Aldingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen des Sports zu verwenden hat.

§21 Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt die bisherige Satzung vom 31. Januar 1997 und tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Sie wurde am 19. Februar 2010 in der Generalversammlung beschlossen.

Aldingen, 19. Februar 2010